

# Stadt Karben Stadtteil Klein-Karben Bebauungsplan Nr. 227 „Büdesheimer Straße“



Übersicht – Lage

## Begründung

---

Büro Dr. Klaus Thomas  
Ritterstraße 8  
61118 Bad Vilbel  
Tel: 06101/ 582106  
info@buerothomas.com

Bearbeitungsstand: Juni 2017

**Inhaltsverzeichnis:**

1	Ausgangssituation und Beschlusslage .....	3
2	Lage und Größe des Plangebiets .....	3
3	Planungsrechtliche Situation .....	4
3.1	Regionaler Flächennutzungsplan .....	4
3.2	Schutzgebiete .....	4
3.3	Sonstige planungsrechtliche Zusammenhänge .....	5
4	Bestandssituation .....	5
4.1	Bauliche Nutzung .....	5
4.2	Gartenflächen .....	5
4.3	Verkehr .....	5
5	Artenschutzrechtliche Aspekte .....	6
5.1	Grundlagen .....	6
5.2	Artenschutzrechtliche Stellungnahme .....	6
5.3	Maßnahmen .....	8
6	Landschaftsplanung .....	8
6.1	Bewertung der Umweltauswirkungen .....	8
6.2	Eingriff und Ausgleich .....	8
6.3	Wasser- und Bodenschutz .....	10
7	Planung .....	10
8	Sonstige Ziele des Bebauungsplans .....	12
8.1	Ver- und Entsorgung .....	12
8.2	Altlasten / Bodenfunde / Kampfmittel .....	12
9	Quellen .....	12

**Weitere Teile der Planung und Anlagen**

- Bestand
- Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen

## 1 Ausgangssituation und Beschlusslage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 23.03.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 227 „Büdesheimer Straße“ in der Gemarkung Klein-Karben gefasst.

Das Plangebiet umfasst die beiden Flurstücke 37/1 und 37/2 der Flur 8 und befindet sich an der Büdesheimer Straße am Ostrand von Klein-Karben.

Im Aufstellungsbeschluss heißt es dazu:

*„Die Eigentümer der Grundstücke möchten im Hinblick auf eine Familienzusammenführung zur gegenseitigen Unterstützung und zukünftigen Versorgung / Betreuung die Bebauung auf der vorhandenen Liegenschaft mit einem zusätzlichen Wohnhaus ermöglichen. Baurecht kann nur mit Durchführung eines Bauleitplanverfahrens geschaffen werden. Die Bebauung des nördlichen Straßenzugs entlang der Büdesheimer Straße mit einem zusätzlichen Wohngebäude ist städtebaulich vertretbar.“*

### Verfahren

Für den Bebauungsplan wird trotz der kleinen Gebietsgröße ein reguläres 2-stufiges Verfahren erforderlich, da der Geltungsbereich nur an zwei Seiten an bebaute Flächen angrenzt und in die benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen hineinragt.

## 2 Lage und Größe des Plangebiets

### Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtteils Klein-Karben und umfasst lediglich zwei Flurstücke nördlich der Büdesheimer Straße und hat eine Fläche von ca. 855 qm. Westlich davon befindet sich, durch einen Wegeparzelle getrennt, die Rückseite der Bebauung am Tannenweg. Die Südseite der Büdesheimer Straße ist in dem gegenüberliegenden Bereich bereits bebaut. Im Norden befinden sich Ackerflächen und im Osten grenzt ein weiterer Gartenbereich an.

Die Anbindung der Baugrundstücke ist über die Büdesheimer Straße gesichert. Weitere Erschließungserfordernisse ergeben sich daher nicht.

### Nachbarschaft

Die bebauten Bereiche im Westen und Süden sind durch Wohnbebauung geprägt. Es handelt sich vorwiegend um freistehende Häuser.

Die nördlich angrenzenden und weiter östlich befindlichen Flächen werden intensiv ackerbaulich genutzt.

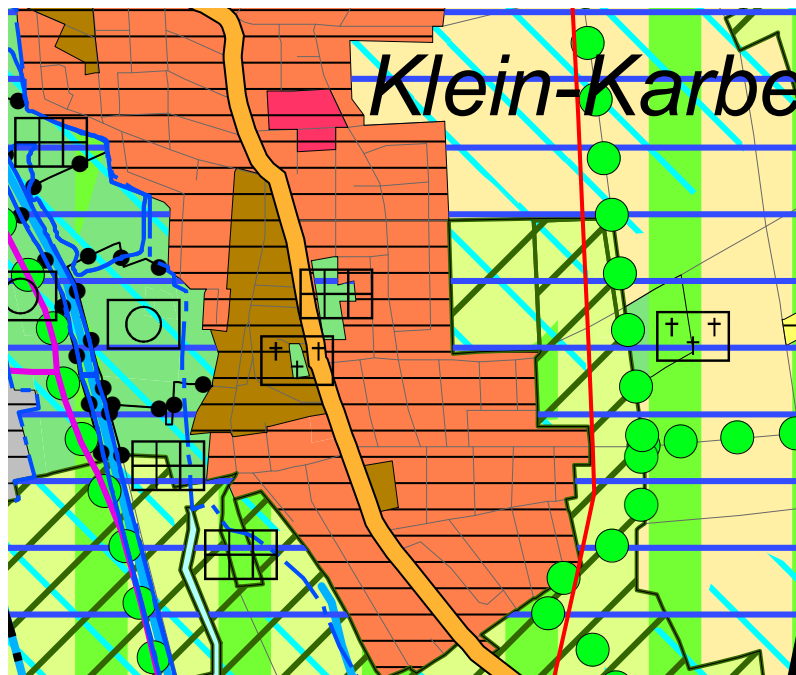
Die im Osten direkt angrenzende Parzelle wird zu einem kleineren Teil gärtnerisch genutzt.

### 3 Planungsrechtliche Situation

#### 3.1 Regionaler Flächennutzungsplan

In dem am 17. Oktober 2011 in Kraft getretenen Regionalen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt. Überlagert wird diese Darstellung mit den Schraffuren für Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und für den Grundwasserschutz.

Nach diesen Darstellungen lässt sich die Planung nicht aus den Vorgaben des Flächennutzungsplans ableiten. Unterstützt wird die Planung jedoch durch die an zwei Seiten dargestellten Wohnbauflächen. Die Flächengröße liegt zudem unter der Darstellungsgrenze des Flächennutzungsplans. Die Änderung des Flächennutzungsplans kann im Rahmen einer Berichtigung nachvollzogen werden.



Ausschnitt aus dem Regionalen FNP 2010

#### 3.2 Schutzgebiete

Die Fläche wird, abgesehen von den genannten Flächennutzungsplandarstellungen, von keinem weiteren Schutzgebiet überlagert.

### **3.3 Sonstige planungsrechtliche Zusammenhänge**

Grundsätzlich ergeben sich aufgrund der Flächengröße durch die Ergänzung keine neuen Gesichtspunkte in Bezug auf die üblicherweise zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen. Das betrifft auch die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange des Bodenschutzes. Die Auswirkungen auf den Boden und damit auch den vorsorgenden Bodenschutz haben im Rahmen der Planung nur eine geringe Bedeutung, da der noch nicht baulich genutzte Grundstücksteil nur einen kleinen Teilbereich von ca. 300 qm des gesamten Geltungsbereichs betrifft.

## **4 Bestandssituation**

### **4.1 Bauliche Nutzung**

Bei der Bebauung in der Nachbarschaft handelt es sich durchweg um Wohngebäude, ganz überwiegend mit einem regulären Vollgeschoss. Die beiden Wohnhäuser, die sich bereits im Geltungsbereich befinden, haben 1 Vollgeschoss und ausgebaute Dachgeschosse.

### **4.2 Gartenflächen**

Die Freiflächen sind im wesentlichen den beiden Häusern zugeordnete Abstell- und Erschließungsflächen (im Bestandsplan als „Hofflächen“ dargestellt). In der östlichen Hälfte des Plangebiets gibt es neben Abstellflächen für Autos auch Schuppen, die zu Lagerzwecken genutzt werden.

Außerdem findet auf den Freiflächen eine gärtnerische Nutzung statt. In den Gartenbereichen gibt es Rasen, Beete, Sträucher und einzelne Bäumen. Es überwiegen Zier- und Kultursorten. Besonders erwähnenswert sind ein Süßkirschbaum und eine Nadelbaumgruppe im Zentrum der östlichen Gartenfläche.

### **4.3 Verkehr**

Am Südrand des Geltungsbereichs verläuft die Büdesheimer Straße, die nach Westen in den Ortskern von Klein-Karben führt. Sie ist im Planbereich nur einseitig bebaut, führt Richtung östlichem Ortsausgang bis zum Friedhof und im weiteren Verlauf als Büdesheimer Weg in den Klein-Karbener Wald.

## 5 Artenschutzrechtliche Aspekte

### 5.1 Grundlagen

Die weitere Bebauung sowie deren Nutzung kann zu Störungen und Veränderungen der Habitatstrukturen ansässiger Tier- und Pflanzenarten führen. Es können daher die Vorschriften des Artenschutzes berührt werden, so dass mögliche Auswirkungen zu ermitteln waren.

In Anbetracht

- des breiten Nutzungsspektrums im Rahmen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Aktivitäten,
- der geringen Größe des Plangebiets und des mit der Planung ermöglichten Eingriffs in Natur und Landschaft (die Baugrundstücke nehmen eine Fläche von 855 qm ein),
- der nahezu flächendeckenden Nutzung in Form von Wohnbebauung, Abstellflächen und Schuppen,
- der Vorbelastung des Gebiets durch die angrenzende Straße und Bebauung, ist jedoch nur mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen

### 5.2 Artenschutzrechtliche Stellungnahme<sup>1</sup>

In der im Mai / Juni 2017 erstellten Artenschutzrechtlichen Stellungnahme des Büros Naturprofil wurde die Betroffenheit hinsichtlich geschützter Arten geprüft.

Die Ausführungen zur Methodik, zu den Datengrundlagen und den Wirkfaktoren, sowie die detaillierten Beschreibungen zu den relevanten Arten und ihrer Betroffenheit sind der Artenschutzrechtlichen Stellungnahme zu entnehmen.

Zusammenfassend lässt sich daraus festhalten, dass ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit folgender Tierarten

- Weichtiere, Käfer, Libellen, Fischen und Amphibien
  - Schmetterlinge
  - Reptilien
  - Feldhamster, Haselmaus
- nicht zu erwarten ist.

Für Fledermäuse und Vögel zeigt sich eine potentielle Betroffenheit im Plangebiet, da ein Besatz v.a. der vorhandenen Nistkästen nicht auszuschließen ist. Es kann durch Baumaßnahmen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in diesem Zusammenhang auch theoretisch zu einem Tötungsstatbestand kommen. Erhebliche Stö-

---

<sup>1</sup> Artenschutzrechtliche Stellungnahme, Naturprofil, Juni 2017

rungen von Fledermäusen im Nahbereich, mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand, können angesichts des innerörtlichen Umfelds und der geringen Dimensionierung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Die aus der zusätzlichen Bebauung resultierende geringe Flächeneinbuße von Nahrungshabitaten bzw. Jagdrevieren ist ohne Auswirkung auf den Ernährungszustand und von daher für die artenschutzrechtliche Prüfung ohne Relevanz. Für die Zwergfledermaus wurde eine vertiefende Einzelartenprüfung durchgeführt.

Auch wenn aktuell keine Hinweise auf besetzte Niststätten von Vögeln gefunden wurden, können bis zum Beginn einer zusätzlichen Bebauung durch die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gartenhütten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Gleiches gilt bei einer ggf. geplanten Aufstockung der vorhandenen Gebäude. Vor diesem Hintergrund sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Erhebliche, d. h. populationsrelevante Störungen von Vögeln im näheren Umfeld während der Bauphase und durch die spätere Wohnnutzung sind nicht zu erwarten, da es sich um siedlungsbezogene und störungstolerante Arten handelt. Der Verlust von Nahrungshabitatflächen ist für die ggf. betroffenen Arten aufgrund der nicht essentiellen Funktion und geringen Gebietsgröße aus artenschutzrechtlicher Sicht ebenfalls unerheblich. Für Girlitz und Haussperling wurden vertiefende Einzelartenprüfung durchgeführt.

Als Prüfungsergebnis wird festgehalten, dass im Wirkraum des Vorhabens gelegentlich durchfliegende oder jagende Fledermausarten bzw. potenzielle Tagesschlafplätze möglich sind. Die mit den Festsetzungen des Bebauungsplans mögliche zusätzliche Bebauung führt jedoch zu keinen erheblichen Einschränkungen der Nahrungshabitate bzw. Flugkorridore. Eine Beeinträchtigung von Ruhestätten (Quartiere) der Arten bis zum Baubeginn ist jedoch nicht ausgeschlossen. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme wird eine Tötung von Individuen verhindert.

Potenziell kommen im Plangebiet ungefährdete Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen vor, sie verlieren durch die zusätzliche Bebauung einen kleinen Teil ihres angestammten Lebensraums. Dabei handelt es sich um kleinflächige Nahrungshabitate und potenzielle Brutplätze. Die ökologischen Funktionen dieser Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang jedoch sicher gewahrt. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme wird zudem eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert.

Die Entfernung der Nistkästen, die erforderliche Beseitigung von Gehölzen bzw. der Beginn von Bauarbeiten an bestehenden Gebäuden ist nur außerhalb der Brut- und Setzzeit oder nach vorheriger Inspektion auf einen Brutbesatz hin zulässig. Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 227 bzw. der dadurch ermöglichten Bebauung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

### **5.3 Maßnahmen**

Um den Belangen des Artenschutzes gerecht zu werden wird textlich darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Verbotstatbeständen Baumfällungen und Rodungs- sowie Abrissarbeiten möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. nur nach dem 31.10. und vor dem 01.03. des Folgejahres, durchgeführt werden sollten.

Sofern Baumaßnahmen an den bestehenden Gebäuden geplant sind, sollten diese innerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden. Sind Rodungen, Bau- und Abrissarbeiten außerhalb dieses Zeitraums nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von europäischen Vogel- oder Fledermausarten, betroffen sein können. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

## **6 Landschaftsplanung**

### **6.1 Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Umweltschutzes ist in den Festsetzungen zur Landschaftsplanung, in dem der Größe des Plangebiets und der Bestandssituation entsprechenden Rahmen, angemessen dargestellt.

### **6.2 Eingriff und Ausgleich**

Wie unter "Bestand" beschrieben, handelt es sich bei den überplanten Flächen überwiegend um baulich genutzte Flächen in Form von Gebäuden, Stellplätzen und Erschließungsflächen.

Folgende Biotoptypen werden den bestehenden Strukturen im Geltungsbereich und dessen Umfeld zugeordnet:



*04.110 Einzelbäume heimisch* - Im mittleren Teil des Geltungsbereichs befinden sich 5 kleinere Bäume und ein Kirschbaum.

*10.530 Schotter, Kies, wasserdurchlässige Flächenbefestigungen* - Die Freiflächen werden größtenteils als Abstell- und Erschließungs- / Hofflächen genutzt.

*10.710 Dachflächen, nicht begrünt* - Die beiden bereits im Plangebiet befindlichen Wohnhäuser und die Schuppen, die zu Lagerzwecken genutzt werden, gehen als Dachflächen in die Bilanzierung ein.

*11.211 Grabeland* – Zum Teil werden die östlichen Gebietsteile gärtnerisch genutzt.

Für die Planung werden folgende Nutzungstypen angenommen:

*10.520 Pflaster, versiegelte Flächen* – Für die für die Erschließung erforderlichen Bereiche geht die nach BauNVO mögliche Überschreitung (max. 50% der GRZ) mit 20 % der Grundstücksfläche als versiegelte Fläche ein.

*10.530 / 11.221 sonstige Flächen* – Für die Restflächen (nicht baulich genutzt / nicht ausdrücklich zu begrünen) wird angenommen, dass sie unversiegelt und wasserdurchlässig angelegt werden und zumindest teilweise bepflanzt werden. Dafür wird der Wert dieser beiden Nutzungstypen gemittelt.

*10.710 Dachflächen nicht begrünt* – Unter Berücksichtigung der GRZ werden 40 % der Grundstücksfläche als Gebäude bilanziert.

*11.221 Hausgärten* - Da mindestens 50% der nicht baulich nutzbaren Grundstücksfläche als Garten- oder Grünfläche anzulegen sind, werden diese Flächen als Hausgärten bilanziert.

Die Zuordnung der Wertpunkte und die Flächengrößen sind der anliegenden Bilanzierung zu entnehmen.

Nutzungs-/ Biototyp nach Biotopwertliste	Wertpunkte	Flächenanteil je Biototyp		Biotopwert	
		vor Maßnahme	nach Maßnahme	vorher Sp. 2 x Sp. 3	nachher Sp. 2 x Sp. 4
04.110 Einzelbäume heimisch 6 Stck	31	18 m <sup>2</sup>		558	0
10.530 Abstellflächen	6	510 m <sup>2</sup>		3060	0
10.710 Dachflächen, nicht begrünt	3	161 m <sup>2</sup>		483	0
11.211 Grabeland	14	184 m <sup>2</sup>		2576	0
10.520 Pflaster, versiegelte Flächen	3		171 m <sup>2</sup>	0	513
10.530 / 11.221 sonstige Flächen	10		171 m <sup>2</sup>	0	1710
10.710 Dachflächen nicht begrünt	3		342 m <sup>2</sup>	0	1026
11.221 Hausgärten	14		171 m <sup>2</sup>	0	2394
Abzüglich Baumtrauffläche		-18 m <sup>2</sup>		0	0
<b>Summe /Übertrag:</b>		<b>855m<sup>2</sup></b>	<b>855 m<sup>2</sup></b>	<b>6677 m<sup>2</sup></b>	<b>5643 m<sup>2</sup></b>
Biotopwertdifferenz: Summe der Sp. 5 minus Sp. 6 für die Gesamtmaßnahme					<b>1034</b>

Gemäß der Kompensationsverordnung (Stand 2005) ergibt sich danach eine Biotopwertdifferenz von ca. 1.000 Punkten (15 % des Gesamtwertes).

### 6.3 Wasser- und Bodenschutz

Die Möglichkeiten einer gezielten Versickerung von Niederschlagswasser im Sinne des Hessischem Wassergesetzes werden durch einen allgemeinen Hinweis angesprochen.

Die Eingriffe in den Boden betreffen überwiegend die durch Wohngebäude nutzbaren Bereiche und somit eine von Bodenversiegelung und Verdichtung nur kleine zusätzlich betroffenen Fläche. Dazu kommen Bereiche, die für Zufahrten und Nebenanlagen etc. genutzt werden können. Die insgesamt baulich nutzbaren Bereiche im Bebauungsplan haben danach eine Größenordnung von ca. 500 qm, die zu 2/3 bereits als solche genutzt werden. Dieser Eingriff führt aufgrund seiner geringen Größe nicht zu einer bedeutsamen Funktionsminderung für das Schutzgut Boden. Durch die festgesetzte Mindestbegrünung der Baugrundstücke werden die Eingriffe minimiert und teilweise ausgeglichen.

## 7 Planung

Die Bauleitplanung konzentriert sich auf das Ziel, den Ortsrand durch eine Bebauung mit einigen kleinen Wohnhäusern planungsrechtlich zu regeln und eine geringfügige Arrondierung zu ermöglichen.

### **Art der baulichen Nutzung**

Die Art der baulichen Nutzung wird insgesamt durch die planungsrechtliche Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets – WA i.S. von § 4 BauNVO definiert. Ergänzend wird festgesetzt, dass die in diesem Fall am Ortsrand unpassenden Nutzungen ausgeschlossen sind. Das betrifft den Ausschluss der gem. gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zugelassenen kirchlichen Anlagen und ebenso den Ausschluss der § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen).

Im übrigen gibt es mit dem nahe gelegenen Ortskern von Klein-Karben einen Bereich, wo eine Differenzierung in Bezug auf Nutzungen städtebaulich erwünscht und möglich ist. Der Ortsrand muss in diesem Fall keine besondere Nutzungsvielfalt aufweisen.

### **Maß der baulichen Nutzung**

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an den üblichen Ausnutzungen im bebauten Umfeld. Festgesetzt wird demnach eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 bei einer Begrenzung auf 2 Vollgeschosse.

### **Bauweise**

Um eine dem bebauten Umfeld und der Lage am Siedlungsrand entsprechende Bebauung zu sichern, sind die Baugrenzen insbesondere am Ostrand eng gefasst und nur Einzelhäuser zulässig.

Mit der östlichen Baugrenze wird die westliche Gebäudekante des an der Büdesheimer Straße gegenüberliegenden Gebäudes aufgenommen. Dadurch soll einerseits verhindert werden, dass die ermöglichte Bebauung zu weit in die freie Landschaft ragt und es zu einer Überschneidung mit dem vorhandenen Gebäude im Süden kommt. Andererseits ergibt sich durch den Abstand zur Grundstücksgrenze von 11 m, auch nach einer Grundstücksteilung, noch ausreichend Spielraum für ein freistehendes Gebäude.

Dies deckt sich mit den Überlegungen der Bauleute.

### **Festsetzungen und Hinweise zur Landschaftsplanung**

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Landschaftsplanung sichern

- die Vorgabe zur Mindestbegrünung der Grundstücke (mindestens 50% der nicht baulich nutzbaren Grundstücksfläche)
- die Anpflanzung standortgerechter Bäume und Sträucher.

Textlich wird weiterhin klar gestellt, dass Bestandsgebäude und Schuppen vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen auf die Anwesenheit geschützter Tier-

arten zu kontrollieren sind. Dies soll verhindern, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten zerstört oder beschädigt werden.

### **Bauordnungsrechtliche Vorschriften**

Die Vorgaben in Form von bauordnungsrechtlichen Vorschriften bleiben zurückhaltend. Es geht im Grunde um Selbstverständlichkeiten, die nach aller Erfahrung trotzdem in der Bauleitplanung vorgegeben werden müssen. Das betrifft in diesem Fall die Dachgestaltung. Im Hinblick auf die sehr geringe Größe des Plangebiets wird auf weitergehende Regelungen – Stichworte: die Ausbildung von Einfriedungen, Flächenbefestigungen ... – verzichtet.

## **8 Sonstige Ziele des Bebauungsplans**

### **8.1 Ver- und Entsorgung**

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Lage des Plangebiets und der bereits existierenden Wohnhäuser die Ver- und Entsorgung des Bereichs grundsätzlich gesichert werden kann.

### **8.2 Altlasten / Bodenfunde / Kampfmittel**

Über das Vorhandensein von Altlasten, Bodenfunden und Kampfmitteln ist nichts bekannt.

## **9 Quellen**

Der Bearbeitung lagen u.a. zu Grunde:

- Geoportal Hessen – Internet
- Regionaler FNP 2010
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme, naturprofil Friedberg, Juni 2017